

Gebührenreglement
der
Einwohnergemeinde
Gondiswil

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS	6

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Gondiswil erhebt Gebühren für die im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonkosten, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Liegenschaften,
Grundeigentum

Art. 2 Die Gebühren für die Benützung und Vermietung von gemeindeeigenen Räumen, Grundstücken und Gegenständen regelt der Gemeinderat in separaten Tarifen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 3 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 4 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 5 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn diese pro Beschreibung mindestens Fr. 5.-- beträgt.

Pauschalgebühren **Art. 6** ¹ Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an (Beträge gerundet). Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen (105,2 Pkte.).

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Suldnerin, Schuldner **Art. 7** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Gebührenerhebung

Erlass der Gebühr **Art. 8** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 9** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss **Art. 10** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 11** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 12** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 13** ¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Kanzlei- und Schaltergebühren sind in der Regel bar zu bezahlen.

Verzugszins **Art. 14** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich

festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 15¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 16 Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang mit den gebührenpflichtigen Dienstleistungen im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Gebührenverordnung

Art. 17¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (z.B. Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in einer Gebührenverordnung fest.

Übergangsbestimmung

Art. 18 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 19¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie den Gebührentarif vom 12. Dezember 1983 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2005 hat dieses Gebührenreglement angenommen.

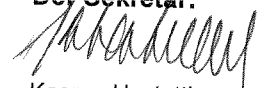
Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Hans Krähenbühl

Der Sekretär:



Kaspar Hostettler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Gebührenreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 1. Dezember 2005 in der Zeit vom 31. Oktober 2005 bis 30. November 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Aarwangen, Nr. 43 vom 27. Oktober 2005 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

4955 Gondiswil, 28. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber:



Kaspar Hostettler

Genehmigung

Aufgrund von Artikel 57 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 ist keine Genehmigung erforderlich.

Veröffentlichung

Inkrafttreten im Anzeiger Amt Aarwangen am 19. Januar 2006, Nr. 3 veröffentlicht.

Verteiler

- Regierungsstatthalteramt Aarwangen (2 Ex.)
- Finanzverwaltung Gondiswil (1 Ex.)
- Schalter Gemeindeschreiberei (1 Ex.)

Gebührenverordnung

der

**Einwohnergemeinde
Gondiswil**

Gebührenverordnung zum Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 17 des Gebührenreglements der Gemeinde Gondiswil vom 1. Dezember 2005 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

- | | |
|---|---|
| 1. Aufwandgebühr I | Fr. 50.-- pro Stunde |
| 2. Aufwandgebühr II | Fr. 100.-- pro Stunde |
| 3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) | Pro einfache Seite bis Format A4
Fr. -.30 pro Kopie
Fr. -.20 ab 21 – 40 Kopien gleiche Vorlage
Fr. -.15 ab 41 Kopien gleiche Vorlage

Für Format A3 sowie für doppelt kopierte Seiten (Vor- und Rückseiten) verdoppeln sich die vorstehenden Gebühren für einfache Kopien A4.

Aus Planunterlagen (alle Formate)
Fr. 3.-- pro 1. Kopie (Grundgebühr)

Zusätzliche Arbeiten (wie schneiden, falten, usw.) werden nach Aufwand ohne betragliche Beschränkung zusätzlich in Rechnung gestellt, gemäss Aufwandgebühr I. |
| 4. Auto-Spesen | Fr. -.60 pro km |

Inkrafttreten Diese Gebührenverordnung tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Gondiswil an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2005 beschlossen.

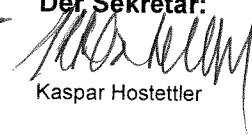
Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Hans Krähenbühl

Der Sekretär:



Kaspar Hostettler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung zum Gebührenreglement während dreissig Tagen in der Zeit vom 18. November 2005 bis 19. Dezember 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Aarwangen, Nr. 46 vom 17. November 2005 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht. Beschwerden gegen den Beschluss sind keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 28. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber:



Kaspar Hostettler

Genehmigung

Aufgrund von Artikel 57 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 ist keine Genehmigung erforderlich.

Veröffentlichung

Inkrafttreten im Anzeiger Amt Aarwangen am 19. Januar 2006, Nr. 3 veröffentlicht.

Verteiler

- Regierungsstatthalteramt Aarwangen (2 Ex.)
- Finanzverwaltung Gondiswil (1 Ex.)
- Schalter Gemeindeschreiberei (1 Ex.)

Anhang
zum
Gebührenreglement
(Gebührenbereiche)
der
Einwohnergemeinde
Gondiswil

GEBÜHRENBEREICHE	3
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	3
EINWOHNER- UND FREMDENKONTROLLE	3
ORTSPOLIZEIWESEN.....	4
BAUWESEN.....	6
Baugesuche und Voranfragen	6
Baukontrolle	7
Weitere Aufwendungen	8
Nachführung des Vermessungswerks.....	8
STEUERWESEN.....	8
DATENSCHUTZ.....	9
VERSCHIEDENES.....	9

Anhang zum Gebührenreglement

Die Gemeinde Gondiswil beschliesst, gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 16 des Gebührenreglementes vom 1. Dezember 2005, folgende Gebühren:

Beschreibung

Tarif

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

1.1. Familienrecht	Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vor- mundschaftssachen (BSG 213.361)
1.2. Erbrecht	1.2.1. Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	1.2.2. Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.—
	1.2.3. Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	1.2.4. Letztwillige Verfügung, Eröffnung und Zeugnis	Aufwandgebühr II
	1.2.5. Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	1.2.6. Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.—
	1.2.7. Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.—
	1.2.8. Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Fr. 5.-- pro Bestellung
	1.2.9. Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohner- und Fremdenkontrolle

2.1. Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
2.2. Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Frem-

		denpolizeisachen (BSG 122.26)
	2.3. Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	2.4. Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I
3. Ortspolizeiwesen		
3.1. Gesundheitswesen	3.1.1. Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	3.1.2. Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	3.1.3. Desinfektionen	Aufwandgebühr II
3.2. Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	3.2.1. Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	3.2.2. Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 10.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	3.2.3. Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	3.2.4. Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
3.3. Handel und Gewerbe	3.3.1. Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	3.3.2. Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	3.3.3. Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleis-	Aufwandgebühr I

	tungsautomaten	
	3.3.4. Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	3.3.5. Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
3.4. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	3.4.1. Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	3.4.2. Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.50 Fr. --.20
	3.4.3. Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	3.4.4. Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
3.5. Leumundszeugnis, Handlungsfähigkeitszeugnis	3.5.1. Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
3.6. Ausweise	3.6.1. Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
	3.6.2. Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 15.--
	3.6.3. Personalienkontrolle Lernfahrausweis	Fr. 5.--
3.7. Fundbüro	3.7.1. Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 5.-- bis Fr. 20.--
3.8. Lotto, Lotterie, Tombola	3.8.1. Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
3.9. Waffenerwerbsschein	3.9.1. Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierunqsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

3.10. Reklame	3.10.1. Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	3.10.2. Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

4. Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

4.1. Vorläufige, formelle Prüfung	4.1.1. Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	4.1.2. Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	4.1.3. Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 20.--
4.2. Vorläufige formelle und materielle Prüfung	4.2.1. Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	4.2.2. Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	4.2.3. Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
4.3. Koordinierte, materielle Prüfung	4.3.1. Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	4.3.2. Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	4.3.3. Publikation	Fr. 20.-- bis Fr. 30.--
	4.3.4. Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 30.--
	4.3.5. Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	4.3.6. Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	4.3.7. Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 20.--
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--

	d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutzauflagen	Fr. 30.-- Gebühr gemäss Tarif Feuerschau/GVB
	f) Energietechnischer Massnahmen- nachweis	Gebühr gemäss Rechnung Energiebe- ratung Fr. 30.--
	g) Wasseranschluss	
4.4. Beratung und An- tragstellung	4.4.1. Prüfung und Behandlung von Ein- sprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	4.4.2. Teilnahme an Einspracheverhand- lungen	Aufwandgebühr II
	4.4.3. Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	4.4.4. Amtsberichte	gemäss Ziffer 4.3.7 vorstehend
4.5. Projektänderun- gen / Verlängerungen	4.5.1. Gesuche um Projektänderung / Ge- suche um Verlängerung der Baubewilli- gung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
4.6. Vorzeitige Bau- bewilligung	4.6.1. Gesuch um Zustimmung zur vorzei- tigen Baubewilligung	Fr. 50.--
4.7. Vorzeitiger Bau- beginn	4.7.1. Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrollen		
4.8. Baubeginn	4.8.1. Anzeige des Baubeginns (im Las- tenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
4.9. Kontrollen	4.9.1. Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr I, welche in Form von Pauschalen zusam- men mit der Baubewil- ligung in Rechnung gestellt werden
	4.9.2. Schnurgerüstkontrolle durch Geo- meter	Weiterverrechnung der Kosten des Geo- meters
4.10. Massnahmen	4.10.1. Baupolizeiliche Massnahmen: Ver- fahrensinstruktion, Verfügungen (bspw.	

Weitere Aufwendungen

4.11. Planung	4.11.1. Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
4.12. Aussergewöhn- liche Bauvorhaben	4.12.1. Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Nachführung des Vermessungswerks

4.13. Aufnahme	4.13.1. Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermes- sung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates; Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den Nachführungsge- ometer
----------------	---	---

5. Steuerwesen

5.1. Veranlagung	5.1.1. Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	5.1.2. Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
5.2. Steuererklärun- gen	5.2.1. Ausfüllen von Steuererklärungen (während Arbeitszeit)	Aufwandgebühr I
5.3. Amtliche Bewer- tung	5.3.1. Auszug aus dem Register der amtli- chen Werte (Fotokopie)	Fr. 1.-- pro einfache oder doppelte Seite
	5.3.2. Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

6. Datenschutz

6.1. Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 4 Gebührenreglement)
6.2. Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

7. Verschiedenes

7.1. Nachschlagen	7.1.1. Nachschlagen im Gemeindearchiv / in Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
7.2. Schreiberei	7.2.1. Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
7.3. Ausgleichskasse	7.3.1. Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
7.4. Gebühreninkasso	7.4.1. Mahnung (ab 2. Mahnung)	Fr. 10.--
	7.4.2. Verfügung	Fr. 30.--

Der Anhang Gebührenbereiche tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2005 hat diesen Anhang Gebührenbereiche zum Gebührenreglement angenommen.

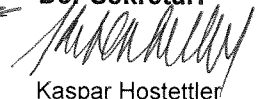
Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Hans Krähenbühl

Der Sekretär:



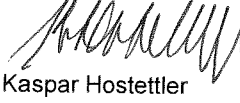
Kaspar Hostettler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Anhang Gebührenbereiche zusammen mit dem Gebührenreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 1. Dezember 2005 in der Zeit vom 31. Oktober 2005 bis 30. November 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Aarwangen, Nr. 43 vom 27. Oktober 2005 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

4955 Gondiswil, 28. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber:



Kaspar Hostettler

Genehmigung

Aufgrund von Artikel 57 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 ist keine Genehmigung erforderlich.

Veröffentlichung

Inkrafttreten im Anzeiger Amt Aarwangen am 19. Januar 2006, Nr. 3 veröffentlicht.

Verteiler

- Regierungsstatthalteramt Aarwangen (2 Ex.)
- Finanzverwaltung Gondiswil (1 Ex.)
- Schalter Gemeindeschreiberei (1 Ex.)